

inVor
Vorsorgeeinrichtung Industrie
Organisationsreglement

gültig ab 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

A. Stiftungsrat	1
Art. 1 Bestellung	1
Art. 2 Beschlussfassung	1
Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen	2
B. Vorsorgekommission	4
Art. 4 Bestellung	4
Art. 5 Beschlussfassung	4
Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen	5
C. Rentnerkommission	6
Art. 7 Bestellung	6
Art. 8 Rechte und Kompetenzen	6
D. Geschäftsführung	7
Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen	7
E. Aufnahme in die inVor	8
Art. 10 Aufnahmekommission und ihre Aufgaben	8
Art. 11 Aufnahmekriterien	8
Art. 12 Entscheide der Aufnahmekommission	9
F. Weitere Bestimmungen	10
Art. 13 Schweigepflicht	10
Art. 14 Verantwortlichkeit	10
G. Schlussbestimmungen	11
Art. 15 Abweichende Bestimmungen	11
Art. 16 Änderungen	11
Art. 17 Inkrafttreten	11

A. Stiftungsrat

Art. 1 Bestellung

- 1 Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Diese setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zusammen.
- 2 Die Arbeitgebervertreter werden von den Arbeitgebervertretern der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen gewählt. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmervertretern der Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Firmen gewählt. Neben den Mitgliedern des Stiftungsrates werden je zwei Ersatzmitglieder gewählt.
- 3 Die Amtszeit der Stiftungsräte dauert drei Jahre. Für die gesetzeskonforme und zweckmässige Durchführung der Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Stiftungsrat erlässt der Stiftungsrat ein Wahlreglement.
- 4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.
- 5 Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich, durch den/die Präsident/in oder in dessen Auftrag durch den/die Vizepräsidenten/in oder den Geschäftsführer mindestens 10 Tage zum Voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat kann auch einberufen werden, wenn es von einem Mitglied des Stiftungsrates beantragt wird.
- 6 Die Stiftungsräte erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, welche vom Stiftungsrat auf Antrag der Verwaltung festgelegt wird.
- 7 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsfunktion wahrnehmen können.

Art. 2 Beschlussfassung

- 1 Den Vorsitz führt der/die Präsident/in. Bei dessen/deren Verhinderung oder Abwesenheit übernimmt der/die Vizepräsident/in den Vorsitz. Bei dessen/deren Verhinderung bestellt der Stiftungsratspräsident einen Vertreter aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder oder der weiteren Teilnehmer an der Stiftungsratssitzung.
- 2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter anwesend sind.
- 3 Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein gemäss Abs. 3 vertretenes Mitglied gilt nicht als anwesendes Mitglied im Sinne von Abs. 2.
- 4 Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden oder vertretenen Stiftungsratsmitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5 Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf jedoch der Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, damit er zustande kommt.

- 6 Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt der Stiftungsrat den Geschäftsgang selbständig. Er kann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.
- 7 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.
- 8 Über die Verhandlungen des Stiftungsrates ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Indessen kann jedes Mitglied die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates jederzeit zur Einsichtnahme offen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung, vertritt die Stiftung nach aussen und erledigt alle anderen Aufgaben nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, Reglementen und Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 2 Er hat für eine ordnungsgemässe Verwaltung und Geschäftsführung zu sorgen und stellt sicher, dass das Vermögen so verwaltet wird, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
- 3 Er hat deshalb insbesondere folgende Aufgaben:
 - Erlass, Änderung und Ergänzung von Reglementen und deren Anhängen;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
 - Festlegung der Ziele und Grundsätze, Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage, um eine vollumfängliche Wahrnehmung seiner Führungsaufgabe sicherzustellen;
 - Zuweisung der freien Mittel an die angeschlossenen Vorsorgewerke;
 - Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung;
 - Entscheid über die Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Festlegung von Zinssätzen gemäss Rückstellungsreglement;
 - Beschluss von Sanierungsmassnahmen bei Vorliegen einer Unterdeckung;
 - Entscheid zur und Durchführung der Teilliquidation;
 - Entscheid über die Aufnahme einer Firma in die Stiftung bzw. das Ausscheiden aus der Stiftung und Abschluss bzw. Auflösung von Anschlussverträgen;
 - Bezeichnung der für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen;
 - Ernennung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin;
 - Überwachung der Geschäfte der Stiftung, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführung geführt werden;
 - Delegation der Vermögensverwaltung an eine Anlagekommission;
 - Bestimmung der Kontrollstelle, des Experten für berufliche Vorsorge und des Investment-Controllers.

- 4 Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen delegieren, oder einzelne Personen damit betrauen. Insbesondere bestellt er eine Verwaltung, die aus dem Präsidenten/Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und Geschäftsführer/Geschäftsführerin besteht. Die Verwaltung hat die Geschäfte der Stiftung zu leiten und den Geschäftsbetrieb unmittelbar zu beaufsichtigen.
- 5 Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.
- 6 Falls die Vorsorgekommission Beschlüsse fasst, welche dem Zweck der Stiftung, ihren Grundsätzen oder dem Vorsorgereglement widersprechen, kann der Stiftungsrat den Anschlussvertrag sofort auflösen. Die Stiftung haftet nicht für die Folgen aus Vorsorgekommissionsbeschlüssen.

B. Vorsorgekommission

Art. 4 Bestellung

- 1 Jedes angeschlossene Vorsorgewerk bestellt eine Vorsorgekommission.
- 2 Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst und wählt den Vorsitzenden.
Der Vorsitzende wird für eine Amtszeit aus der Mitte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gewählt.
- 3 Die Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden und
 - aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
- 4 Die Durchführung der erstmaligen Wahl der Arbeitnehmervertreter und der Ersatzmitglieder in die Vorsorgekommission obliegt dem Arbeitgeber. Für die Durchführung aller weiteren Wahlen ist die Vorsorgekommission zuständig.
- 5 Die Amtszeit dauert drei Jahre. Neuwahlen sind innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Wiederwahl ist möglich.
- 6 Das Ergebnis der Wahl sowie künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Vorsorgekommission sind dem Stiftungsrat der *inVor* unverzüglich schriftlich zu melden.
- 7 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtszeit wird das nächstfolgende Ersatzmitglied in die Vorsorgekommission aufgenommen.
- 8 Kommt die Bildung einer Vorsorgekommission nach Aufforderung durch den Stiftungsrat der *inVor* nicht zustande (z.B. infolge Verzichtes der Arbeitnehmer, Handlungsunfähigkeit), so kann der Stiftungsrat die Interessen der Arbeitnehmer so lange wahrnehmen, bis eine Vorsorgekommission gebildet ist.
- 9 Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen der Mitglieder der Vorsorgekommission.
- 10 Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

Art. 5 Beschlussfassung

- 1 Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter (inkl. dem Vorsitzenden) anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2 Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- 3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 4 Über die Beschlussfassung der Vorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, welcher der Gegenseite angehören muss, zu unterzeichnen ist.

- 5 Der Stiftungsrat der *inVor* kann die Beschlüsse der Vorsorgekommission hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls als nichtig erklären.
- 6 Die Vorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Vorsorgekommission vertritt die Firma und die Versicherten gegenüber der Stiftung.
- 2 Die Vorsorgekommission leitet das Vorsorgewerk und beschliesst in Absprache mit dem Arbeitgeber über den Vorsorgeplan.
- 3 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Vorsorgekommission überwacht die Administration des Vorsorgewerkes. Dazu zählen der Verkehr und die Korrespondenz mit der *inVor*, insbesondere das Beibringen der für die *inVor* unerlässlichen Informationen.
 - Die Vorsorgekommission beschliesst, im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, über die Verwendung der freien Mittel.
 - Die Vorsorgekommission veranlasst den Arbeitgeber, alle Beiträge an die *inVor* zu überweisen.
 - Die Vorsorgekommission benennt aus ihren Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern die Delegierten für die periodische Wahl des Stiftungsrates der *inVor*.
 - Die Vorsorgekommission orientiert die *inVor* über allfällige Unregelmässigkeiten.
 - Die Vorsorgekommission informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder der Vorsorgekommission und des Stiftungsrates. Auf Anfrage erhält der Versicherte die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Stiftung.
 - Die Vorsorgekommission benachrichtigt die *inVor*, wenn der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerkes gemäss Art. 34 des Vorsorgereglements vermuthungsweise erfüllt ist. Sie nimmt Kenntnis von allfälligen Verteilplänen im Rahmen einer Teilliquidation.

C. Rentnerkommission

Art. 7 Bestellung

- 1 Die Rentnerkommission besteht aus höchstens fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, welche für eine Amtszeit von drei Jahren von den Rentenbezügern gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Durchführung der erstmaligen Wahl obliegt der Verwaltung. Für die Durchführung aller weiteren Wahlen ist die Rentnerkommission zuständig, wobei der Versand der Unterlagen durch die Verwaltung erfolgt.
- 3 Jeder Rentenbezüger mit Ausnahme der Bezüger einer Kinderrente, welcher das 79. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann gewählt werden.
- 4 Die Rentnerkommission konstituiert sich selbst und wählt den Vorsitzenden.
- 5 Die Rentnerkommission tritt zusammen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf Verlangen eines Mitgliedes der Rentnerkommission.

Art. 8 Rechte und Kompetenzen

- 1 Die Rentnerkommission hat in Angelegenheiten der Stiftung ein Antragsrecht, wobei allfällige Anträge jeweils an die Verwaltung zu richten sind. Die Verwaltung leitet die Anträge an den Stiftungsrat weiter.
- 2 Die Rentnerkommission wählt einen oder maximal zwei Vertreter, welche an den Stiftungsratssitzungen teilnehmen dürfen. Die Vertreter können sich beratend äussern, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3 Die Rentnerkommission erhält die Protokolle der Stiftungsratssitzungen und die Jahresrechnung der Stiftung.
- 4 Der Stiftungsrat wird durch die Protokolle der Sitzungen über die Tätigkeit der Rentnerkommission laufend orientiert.
- 5 Das Recht, alle Rentenbezüger zu informieren, bleibt der Verwaltung vorbehalten.
- 6 Die Rentnerkommission untersteht derselben Geheimhaltungspflicht wie der Stiftungsrat.
- 7 Die Rentnerkommission wird für ihren Zeitaufwand nicht entschädigt.

D. Geschäftsführung

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Geschäftsführung hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es wird hierzu ein Pflichtenheft erstellt.
- 2 Sie führt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Vorsorgeeinrichtungen, die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichtes besorgt.
- 3 Sie ist insbesondere auch verantwortlich für den Zahlungsverkehr und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung, die durch die Stiftung selbst vorgenommen werden.
- 4 Zu den der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren:
 - Vorbereitung, Einladung und Protokollführung der Stiftungsratssitzungen;
 - Teilnahme an der Stiftungsratssitzung (mit beratender Stimme);
 - Einsitz in die Anlagekommission (mit beratender Stimme);
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
 - Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
 - Auskunftserteilung an die Versicherten;
 - Durchführung von Anschlüssen von neuen Vorsorgewerken;
 - Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Angelegenheiten.
- 5 Die Geschäftsführung untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrates und führt Kollektivunterschrift zu zweien.

E. Aufnahme in die *inVor*

Art. 10 Aufnahmekommission und ihre Aufgaben

- 1 Die Aufnahmekommission hat die Aufgabe, Aufnahmege-suche von Firmen, die sich der *inVor* anschliessen wollen, zu beurteilen. Sie erstattet dem Stiftungsrat einen entsprechenden Bericht.
- 2 Die Mitglieder der Aufnahmekommission sowie deren Vorsitzender/Vorsitzende werden vom Stiftungsrat ernannt, wobei mindestens zwei Mitglieder dem Stiftungsrat angehören müssen. Aus dem Kreise der Arbeitgebervertretung bzw. dem Kreise der Arbeitnehmervertretung sind gleich viele Mitglieder zu bestimmen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Stiftung ist beratendes Mitglied der Aufnahmekommission.
- 3 Die Aufnahmekommission erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig und nach Massgabe des erteilten Auftrages. Die vom Stiftungsrat erlassenen Aufnahmekriterien bilden hierzu die Basis.

Art. 11 Aufnahmekriterien

- 1 Die Bonität des Arbeitgebers ist gut.
- 2 Beim aufzunehmenden Vorsorgewerk besteht zum Zeitpunkt des vorgesehenen Anschlussdatums keine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 BVV 2. Die Berechnung ist gemäss Bedingungen der *inVor* durchzuführen.
- 3 Die Anzahl der aktiv Versicherten beträgt beim vorgesehenen Anschlussdatum normalerweise mindestens 50.
- 4 Die Anzahl der laufenden Invalidenrenten beträgt in der Regel weniger als 10 % des Bestandes der aktiv Versicherten.
- 5 Die Invalidierungswahrscheinlichkeit des anzuschliessenden Vorsorgewerkes hat aktuell und hatte in den letzten 5 Jahren stets eine branchenübliche Höhe.
- 6 Die *inVor* wurde über pendente Invaliditätsfälle, allfällig hängige Rechtsfälle mit den Versicherten und der bisherigen Vorsorgeeinrichtung wahrheitsgetreu und umfassend informiert.
- 7 Sollen Rentenbezüger übernommen werden, so werden die Höhe des notwendigen Deckungskapitals, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve von der *inVor* unter Verwendung ihrer eigenen Berechnungsgrundlagen und Reglemente festgestellt. Die Übernahme der Rentenbezüger durch die *inVor* setzt einen vollen Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve voraus.
- 8 Die Übernahme von Vorsorgevermögen soll möglichst in Form von liquiden Mitteln erfolgen.
- 9 Sollen Wertschriften und/oder Immobilien übernommen werden, so darf sich durch die Übernahme das Gesamtrisiko der Stiftung nicht erhöhen.

- 10 Müssen bei einem Anschluss Wertschriften übernommen werden, darf es sich hierbei nur um gemäss BVV 2 zulässige Anlagen handeln. Es werden nur Titel, Anteile und Anrechte übernommen, die an einer offiziellen Börse problemlos handelbar sind und die mindestens in einem gängigen Marktindex als Mitglied enthalten sind. Für Abklärungen ist die Anlagekommission einzubeziehen.
- 11 Müssen bei einem Anschluss Liegenschaften übernommen werden, so müssen alle Objekte mindestens dem bestehenden Qualitätsstandard des derzeitigen Immobilienportefeuilles entsprechen. Für Abklärungen ist der Immobilienverantwortliche einzubeziehen.
- 12 Es werden keine Darlehen, bei denen der Schuldner der Arbeitgeber ist, übernommen. Bestehen solche Darlehen, so sind diese vor einem Anschluss abzulösen.

Art. 12 Entscheide der Aufnahmekommission

- 1 In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufnahmekommission von den oben aufgeführten Aufnahmekriterien abweichen oder weitere Aufnahmekriterien definieren, falls ihr dies zweckmässig erscheint.
- 2 Die Aufnahmekommission ist berechtigt und im Sinne des Stiftungsrates beauftragt, auch eigene Abklärungen zu treffen, falls ungewiss ist, ob einzelne Aufnahmekriterien erfüllt werden.
- 3 Sind einzelne Aufnahmekriterien nicht erfüllt, ist die Aufnahmekommission berechtigt, eine Aufnahme definitiv abzulehnen. Sie kann in diesem Fall jedoch auch eine Empfehlung zuhanden des Stiftungsrates abgeben.

F. Weitere Bestimmungen

Art. 13 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und die von ihm mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen sowie die Mitglieder der Vorsorgekommission und der Rentnerkommission unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie sind hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und deren Angehörigen nach aussen und innerhalb der Firma zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der *inVor* oder bei der angeschlossenen Firma weiter.

Art. 14 Verantwortlichkeit

- 1 Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).
- 2 Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen selbstverständlich einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit. Parallelanlagen (Art. 48f Abs. 3 BVV 2) sowie die Entgegennahme jeglicher Formen von Retrozessionen, Kickbacks und Ähnliches sind verboten. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der „ASIP-Charta“ oder einem vergleichbaren Regelwerk verpflichtet. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von BVV 2 Art. 48f „Interessenkonflikte und Vermögensvorteile“ entsprochen werden, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der Stiftung dient

G. Schlussbestimmungen

Art. 15 Abweichende Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements dürfen der Stiftungsurkunde, dem Anschlussvertrag und dem Vorsorgereglement nicht widersprechen.

Art. 16 Änderungen

Das Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 3 der Stiftungsurkunde jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 11. Dezember 2009 genehmigt und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Zürich, den 29. Dezember 2009

inVor Vorsorgeeinrichtung Industrie

Der Stiftungsrat:

Fred Burger
Präsident

Hans-Rudolf Siegenthaler
Vizepräsident